



Flurneuordnung Bieberehren 5
Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung -UVPG-**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Bieberehren 5 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbau 1 - beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich: Die Teilnehmergeinschaft Bieberehren 5 hat mit der Landschaftsplanung vom 17.10.2019 eine vorausschauende Beurteilung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Ausbaus 1 auf die Schutzgüter vorgenommen. Nach dem Vorsorgeprinzip wurden die nötigen Umweltprüfungen vorgenommen. Die für die Schutzgüter zuständigen Fachstellen und Behörden wurden beteiligt. Bei Beachtung der Vorgaben zum Denkmal-, Gewässer- und Naturschutz sowie Einhaltung der einvernehmlich abgestimmten Artenschutzauflagen ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben, so dass eine umfassende UVS entbehrlich ist.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 19.05.2020

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor